

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zu Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Teichland
für die Ortsteile Bärenbrück, Neuendorf und Maust
(Gebührensatzung)**

beschlossen:

1. § 6 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

für 1 bis 3 WE	9,70 EURO / Monat
für jede weitere WE	3,00 EURO / Monat und WE

2. § 6 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

	Zählergröße Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	
bis	Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4	9,70 EURO / Monat
bis	Qn 6 m ³ /h	Q ₃ 10	22,10 EURO / Monat
bis	Qn 10 m ³ /h	Q ₃ 16	37,00 EURO / Monat
bis	Qn 15 m ³ /h	Q ₃ 25	54,90 EURO / Monat

3. § 7 wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser EURO 4,50.

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amsdirektorin